



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46  
Ausgabe: 38/2020  
Datum: 13.11.2020

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
11.11.2020	Bekanntmachung Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999	2 – 5
10.11.2020	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 19.11.2020	5 – 7
12.11.2020	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	7
12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020; 12.11.2020	Hinweise auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	7 – 11
28.10.2020; 03.11.2020; 03.11.2020; 14.10.2020; 14.10.2020; 14.10.2020; 06.11.2020; 09.11.2020	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	12 – 13

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

**Bekanntmachung**  
**Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom**  
**25.10.1999**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 05.11.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2017, beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Borken“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet des Kreises Borken besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

Stadt Ahaus  
Stadt Bocholt  
Stadt Borken  
Stadt Gescher  
Stadt Gronau  
Gemeinde Heek  
Gemeinde Heiden  
Stadt Isselburg  
Gemeinde Legden  
Gemeinde Raesfeld  
Gemeinde Reken  
Stadt Rhede  
Gemeinde Schöppingen  
Stadt Stadtlohn  
Gemeinde Südlohn  
Stadt Velen  
Stadt Vreden

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Landrat/die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

4. § 7 erhält folgende Bezeichnung:

Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW)

5. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und die eigenen Funktionen bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft,

eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Bei der Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses zählt der Landrat/die Landrätin nicht mit.
8. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Besetzung der Ausschüsse dürfen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder in einer festzulegenden Reihenfolge benannt werden, wenn die weitere Stellvertretung nicht gewährleistet werden kann.
9. § 11 erhält folgende Bezeichnung:

Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (zu §§ 30, 31 KrO NRW)
10. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 36 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
11. § 12 erhält folgende Bezeichnung:

Verdienstausfall (zu §§ 29, 30 KrO NRW)
12. § 12 Abs. 4, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:
  - (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit im Sinne des § 30 Abs. 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger/die Mandatsträgerin unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger/die Mandatsträgerin plausibel darlegen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
  - (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch der einheitliche Höchstbetrag, der sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW ergibt.
  - (7) entfällt
13. § 13 erhält folgende Bezeichnung:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW)

14. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.

15. § 14 erhält folgende Bezeichnung:

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind (zu § 26 Abs. 1 Satz 3, § 50 Abs. 1 KrO NRW; § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

16. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- Vergaben
- Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 1 Mio. €
- Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 1 Mio. €
- Erlass von Forderungen

17. § 15 erhält folgende Bezeichnung:

Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchst. r KrO NRW)

18. § 15 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:

- Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
- Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 30.000,00 € und im Haushaltsjahr 150.000,00 € nicht überschreitet;
- Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW sind der Landrat/die Landrätin, der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin, der Kämmerer/die Kämmerin, die übrigen Vorstandsmitglieder, Beamte/Beamtinnen ab Bes.-Gr. A 16 und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen.

19. § 18 erhält folgende Bezeichnung:

Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

20. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die bei Bediensteten mit Vorstandsfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

21. § 20 erhält folgende Bezeichnung:

Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 5 KrO NRW)

22. § 21 erhält folgende Bezeichnung:

Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 7 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)

23. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Borken“ vollzogen.

## Artikel II

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 11.11.2020

gez.

Dr. Kai Zwicker

Landrat

Kreis Borken

### **Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 19.11.2020**

**Es findet die folgende Sitzung statt:**

**Gremium:** Kreistag  
**Sitzungstermin:** Donnerstag, 19.11.2020, 16:00 Uhr  
**Ort / Raum:** Stadhalle Vennehof, Am Vennehof 2, 46325 Borken

#### **Hinweis:**

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 16:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken  
Stabsstelle  
46322 Borken

**Tagesordnung:****A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.11.2020
- 3 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte, Interfraktionellen Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien des Kreises Borken
  - 3.1 Rechnungsprüfungsausschuss
  - 3.2 Wahlausschuss für die Kommunalwahl
  - 3.3 Wahlprüfungsausschuss
  - 3.4 Jugendhilfeausschuss
  - 3.5 Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
  - 3.6 Ausschuss für Bildung und Schule
  - 3.7 Ausschuss für Kultur und Sport
  - 3.8 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration
  - 3.9 Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz
  - 3.10 Ausschuss für Verkehr und Bauen
  - 3.11 Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Digitalisierung
  - 3.12 Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde
  - 3.13 Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde
  - 3.14 Beirat zur Umsetzung des Optionsmodells SGB II
  - 3.15 Interfraktionelle Arbeitsgruppe Verwaltungsentwicklung
  - 3.16 Interfraktionelle Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
  - 3.17 Partnerschaftskomitee
  - 3.18 Arbeitskreis für die Gleichstellung von Frau und Mann
  - 3.19 Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Borken
  - 3.20 Planungsbegleitgruppe Ergänzungsbau Kreishaus
- 4 Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze
- 5 Wahl der Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 6 Vertretung des Kreises Borken in Organen, Beiräten, Ausschüssen sowie in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch den Landrat
- 7 Wahl der Vertreter/innen des Kreises Borken in Organen, Beiräten, Ausschüssen sowie in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
  - 7.1 Regionalrat Münster
  - 7.2 EUREGIO - Verbandsversammlung und Rat

- 7.3 Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH - Aufsichtsrat
  - 7.4 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH - Aufsichtsrat
  - 7.5 Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH - Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
  - 7.6 Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH - Gesellschafterversammlung
  - 7.7 Sparkasse Westmünsterland - Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland und Verwaltungsrat
  - 7.8 Lokalfunk im Kreis Borken e.V. Veranstaltergemeinschaft - Mitgliederversammlung
  - 7.9 Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken - Kuratorium
  - 7.10 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken - Beirat
  - 7.11 Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle - Kuratorium
  - 7.12 Landesmusikakademie NRW "Burg Nienborg" in Heek/Kreis Borken e.V. - Mitgliederversammlung
  - 7.13 Stiftung Touché - Kuratorium
  - 7.14 Zweckverband Mobilität Münsterland - Verbandsversammlung
  - 7.15 Regionalverkehr Münsterland GmbH - Aufsichtsrat und ÖPNV-Beirat
  - 7.16 Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH gem. § 108 a GO NRW
  - 8 Bestellung der Kreisheimatpflegerin und ihrer Stellvertreter
  - 9 Auflösung der Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH und Beteiligung an der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
  - 10 2. Controllingbericht 2020
  - 11 Mitteilungen der Verwaltung
  - 12 Anfragen
- B. Nichtöffentlicher Teil**
- 13 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 05.11.2020
  - 14 Mitteilungen der Verwaltung
  - 15 Anfragen

Borken, den 10.11.2020

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 16.06.2020 beantragt der Wasser- und Bodenverband "Oberes Dinkelgebiet", Vorstandsvorsteher: Herr Alfons Büscher, Wehr 162, 48739 Legden die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Asbecker Mühlenbaches im Bereich der Stationierung 7+100 – 7+480.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 12. November 2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/59079

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

**Hinweise auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß**  
**§ 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

Der Kreis Borken und die Stadt Gronau haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 258 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

Der Kreis Borken und die Stadt Isselburg haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 259 bekanntgemacht worden.



Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Gemeinde Schöppingen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 260 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Gemeinde Legden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 261 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Stadt Vreden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 262 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heiden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 263 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heek haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 264 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Stadt Velen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 265 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Gemeinde Raesfeld haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 266 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Stadt Stadtlohn haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 267 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

---

Der Kreis Borken und die Gemeinde Ahaus haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 45 vom 06.11.2020 unter der laufenden Nummer 268 bekanntgemacht worden.

Borken, 12.11.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

**Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse  
Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302033923 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.01.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.10.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337360689 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.02.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.11.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336941471 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.02.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.11.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337363758 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.10.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337363766 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.10.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337363774 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.10.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 400185476 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.02.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.11.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 323073031 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.11.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand